

**Promotionsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften
vom 25. April 2005**

Lesefassung 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 97 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752 ff.) und der §§ 33, 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991,

zuletzt geändert durch

die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Promotionsordnung erlassen:

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| I. Allgemeines | 3 |
| § 1 Promotion | 3 |
| § 2 Promotionsausschuss..... | 3 |
| § 3 Aufbau des Promotionsverfahrens | 3 |
| II. Promotionsstudium | 4 |
| § 4 Ziel und Zweck des Promotionsstudiums | 4 |
| § 5 Zugangsvoraussetzungen | 4 |
| § 6 Zulassung zum Promotionsstudium | 5 |
| § 7 Aufbau und Inhalt des Promotionsstudiums..... | 5 |
| § 8 Dissertation | 6 |
| III. Promotionsprüfung | 6 |
| § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung | 6 |
| § 10 Zulassung zur Prüfung..... | 6 |
| § 11 Berichterstatte r..... | 7 |
| § 12 Begutachtung der Dissertation | 7 |
| § 13 Prüfungskommission und mündliche Prüfung | 8 |
| § 14 Bewertung der Promotionsprüfung..... | 9 |
| § 15 Veröffentlichung der Dissertation..... | 10 |
| § 16 Vollzug der Promotion | 10 |
| § 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades | 10 |
| IV. Gemeinsame Promotion | 11 |
| § 18 Gemeinsame Promotion mit einer auswärtigen Hochschule..... | 11 |
| V. Ehrenpromotion und Goldene Promotion | 12 |
| § 19 Ehrenpromotion..... | 12 |
| § 20 Goldene Promotion..... | 12 |
| VI. Schlussbestimmungen | 12 |
| § 21 Übergangsbestimmungen..... | 12 |
| § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung..... | 13 |

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel der beruflichen Qualifikation hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen. Diese Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

(2) Die Fakultät verleiht auf Grund der bestanden Promotionsprüfung den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren des Wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät. Der Promotionsausschuss wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise seiner Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss leitet das Promotionsstudium. Insbesondere entscheidet er über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsstudium, legt das Lehrangebot des Promotionsstudiums fest und entscheidet über die Anrechnung von Studienleistungen. Er ist zuständig für Widersprüche und Beschwerden gegen im Promotionsstudium getroffene Entscheidungen. Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen in Regelfällen auf den Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über Widersprüche sind in jedem Fall vom Promotionsausschuss zu treffen.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Aufbau des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren besteht aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung. Über die Zulassung zum Promotionsstudium entscheidet der Promotionsausschuss, über die Zulassung zur Promotionsprüfung der Dekan.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

II. Promotionsstudium

§ 4

Ziel und Zweck des Promotionsstudiums

Das Promotionsstudium begleitet die Dissertation und bereitet auf die Promotionsprüfung vor. Es vermittelt vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit, Forschung selbständig zu planen, durchzuführen, die gewonnenen Ergebnisse vor fachkundigem Publikum vorzutragen, zu verteidigen und in eine publikationsreife Form zu bringen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer einen mit der höchsten Note der einschlägigen Prüfungsordnung bewerteten Abschluss

1. nach einem wirtschaftswissenschaftlichen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
2. nach einem wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wirtschaftswissenschaftliche Studien oder
3. eines wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG nachweist.

(2) Abschlüsse, die in fachverwandten Studiengängen oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erlangt wurden und den in Absatz 1 genannten Abschlüssen gleichwertig sind, werden auf Antrag anerkannt. Über die Gleichwertigkeit und die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Der Promotionsausschuss kann einen Abschluss nach Absatz 1 Nr. 1 oder, falls der Abschluss nach einem Universitätsstudium erworben wurde, nach Absatz 1 Nr. 3 als Zugangsvoraussetzung anerkennen, wenn der Abschluss mindestens mit der zweitbesten Note der einschlägigen Prüfungsordnung bewertet wurde und Studien- oder Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die eine besondere Eignung des Bewerbers für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion erkennen lassen.

(4) In den promotionsvorbereitenden Studien gemäß Absatz 1 Nr. 2 sind mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ bewertete Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungen

- Advanced Microeconomics
- Advanced Macroeconomics
- Advanced Econometrics

zu erbringen. Gleichwertige Leistungsnachweise aus Masterstudiengängen können durch den Promotionsausschuss auf Antrag anerkannt werden.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

§ 6

Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Der Promotionsausschuss bestimmt die Form des Antrags.
- (2) Über die Zulassung zum Promotionsstudium entscheidet der Promotionsausschuss. Zugelassen wird, wer einen Zulassungsantrag gestellt hat und die Zugangsvoraussetzungen des § 5 nachweist. Liegen die für eine Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig vor, kann der Promotionsausschuss unter der Bedingung, dass die erforderlichen Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt werden, zum Promotionsstudium zulassen; die Zulassung tritt in diesem Falle in Kraft, sobald die Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzten Frist nachgewiesen werden.
- (3) Soweit die für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion erforderlichen Kenntnisse in einem oder mehreren der Fachgebiete Mikroökonomie, Makroökonomie und Ökonometrie nicht während vorhergehender Studien erworben wurden, kann der Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsstudium mit der Auflage verknüpfen, dass die entsprechenden in § 5 Absatz 4 genannten Leistungsnachweise im Rahmen des Vertiefungsstudiums des Promotionsstudiums zu erbringen sind; die Dauer des Vertiefungsstudiums kann sich in diesem Fall um ein Semester verlängern.
- (4) Nicht zum Promotionsstudium zugelassen wird, wer sich bereits endgültig ohne Erfolg einer Promotionsprüfung unterzogen hat oder bei dem die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann.

§ 7

Aufbau und Inhalt des Promotionsstudiums

- (1) Das Promotionsstudium besteht aus dem Vertiefungsstudium und dem Forschungsstudium. Die Veranstaltungen des Promotionsstudiums werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; die erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.
- (2) Das Vertiefungsstudium dauert in der Regel ein Jahr. Das Lehrangebot des Vertiefungsstudiums wird durch den Promotionsausschuss festgelegt. Es umfasst Vorlesungen, Seminare und Workshops. Im Rahmen des Vertiefungsstudiums sind von den Studierenden vier Leistungsnachweise aus Vorlesungen und Seminaren sowie eine Bescheinigung über die Teilnahme an und Vortragsleistungen in einem Workshop zu erbringen. Gleichwertige Studienleistungen aus wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsstudiengängen oder Masterstudiengängen anderer Universitäten können auf Antrag durch den Promotionsausschuss auf das Vertiefungsstudium angerechnet werden.
- (3) Das Forschungsstudium dauert in der Regel zwei Jahre. Es begleitet die Anfertigung der Dissertation und schließt die Teilnahme an Forschungskolloquien und Workshops ein. Während des Forschungsstudiums muss jeder Studierende in einem Forschungskolloquium oder Workshop des Promotionsstudiengangs sein Dissertationsprojekt vorstellen. Die Vortragsleistung ist zu bescheinigen.
- (4) Über die ordnungsgemäße Teilnahme am Promotionsstudium wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Studienabschlussbescheinigung ausgestellt.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

§ 8

Dissertation

- (1) Die Dissertation bildet einen wesentlichen Bestandteil der Promotion. Das Thema der Dissertation ist aus einem an der Fakultät vertretenen Gebiet der Wirtschaftswissenschaften zu wählen.
- (2) Die Dissertation muss eine selbständige Leistung des Doktoranden sein und einen beachtlichen Beitrag zur Fortentwicklung der Wirtschaftswissenschaften leisten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit soll in druckreifem Zustand eingereicht werden.
- (4) Die Dissertation darf vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht als solche veröffentlicht sein. Ideen, die im Rahmen der Dissertation ausgearbeitet werden, dürfen unbeschadet dessen schon vor der Einreichung der Arbeit veröffentlicht werden.
- (5) Eine Dissertation, die bereits an einer anderen Fakultät eingereicht wurde, darf nicht Grundlage der Promotionsprüfung werden.
- (6) Die Anfertigung der Dissertation soll betreut werden. Betreuer können die Hochschullehrer (Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren) des wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs der Fakultät sein. Scheidet ein Betreuer aus der Fakultät aus, so kann er oder sie die Betreuung der Dissertation noch drei Jahre fortsetzen.

III. Promotionsprüfung

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Bei der Bewerbung um Zulassung zur Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium gemäß § 7 über die Studienabschlussbescheinigung nachzuweisen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich an den Dekan zu richten.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation in zwei Exemplaren unter Benennung des Hochschullehrers, der die Erstellung der Arbeit betreut hat;
 2. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig verfasst hat, andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommene Ausführungen kenntlich gemacht hat;

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

3. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass der Bewerber sich nicht bereits ohne Erfolg einem Promotionsverfahren unterzogen hat und dass die Dissertation nicht bereits an einer anderen Fakultät eingereicht wurde;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis oder eine eidesstattliche Erklärung, dass der Bewerber nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist;
5. die Studienabschlussbescheinigung als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium gemäß § 7;
6. etwaige bereits im Druck erschienene wissenschaftliche Arbeiten des Bewerbers;
7. ein Lebenslauf, der insbesondere über das Studium und ggf. über berufliche Tätigkeiten des Bewerbers Auskunft gibt.

(3) Der Dekan prüft den Antrag und entscheidet über die Zulassung.

(4) Nach der Zulassung zur Promotionsprüfung kann der Antrag nur zurückgenommen werden, solange kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation vorliegt oder die mündliche Prüfung nicht begonnen hat.

§ 11

Berichterstatter

(1) Mit der Zulassung bestellt der Dekan zwei Berichterstatter für die Dissertation. Der Betreuer der Dissertation soll als Erstberichterstatter bestellt werden. Der Zweitberichterstatter ist im Regelfall aus dem Kreis der Hochschullehrer (Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren und außerplanmäßige Professoren) des Wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs zu bestimmen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses ein auswärtiger Professor der Wirtschaftswissenschaften als Zweitberichterstatter bestellt werden. Ist der Erstberichterstatter nicht hauptamtlicher Professor des Wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs, muss es der Zweitberichterstatter sein.

(2) Der Bewerber kann mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung einen Vorschlag für die Bestellung des Zweitberichterstatters einreichen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen.

(3) Wenn die thematische Besonderheit der Arbeit dies geboten erscheinen lässt, kann der Dekan einen weiteren Berichterstatter aus einem anderen Fach oder einer anderen Fakultät bestellen.

§ 12

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter sollen innerhalb von insgesamt vier Monaten nach Einreichung der Dissertation begründete Gutachten vorlegen, die die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. Jeder die Annahme befürwortende Berichterstatter schlägt eine Note für die Bewertung der Dissertation vor.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

Die Note kann lauten:

summa cum laude (0,0)

magna cum laude (1,0)

cum laude (2,0)

rite (3,0)

Die Noten 0,5, 1,5 und 2,5 können als Zwischennoten vergeben werden.

(2) Leidet die Dissertation an Mängeln, die einer Annahme entgegenstehen, und können diese Mängel durch Umarbeitung oder Ergänzung behoben werden, so kann jeder Berichterstatter die Beurteilung aussetzen, bis der Bewerber die Dissertation in einen annahmefähigen Zustand gebracht hat. Während dieser Zeit ruht das Promotionsverfahren.

(3) Haben die Berichterstatter ihre Gutachten erstattet und hat zumindest einer der Berichterstatter die Annahme der Schrift empfohlen, so teilt der Dekan den Hochschullehrern der Fakultät und ggf. nicht der Fakultät angehörenden Berichterstattern Verfasser und Titel der Arbeit sowie die von den Berichterstattern vorgeschlagenen Bewertungen mit und legt Dissertation und Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Alle Hochschullehrer der Fakultät sind zur Einsichtnahme und Abgabe eines begründeten Gutachtens befugt, welches die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfiehlt und im Falle der Annahmeerempfehlung eine der in Absatz 1 genannten Noten für die Bewertung der Dissertation vorschlägt. Gutachten sind schriftlich und innerhalb der Auslegungsfrist einzureichen.

(4) Die Dissertation ist angenommen, wenn die Gutachten einstimmig die Annahme empfehlen. Weichen die zur Bewertung der Arbeit vorgeschlagenen Noten nicht um mehr als den Wert 1,0 voneinander ab, so ergibt sich die Bewertung der Dissertation als arithmetisches Mittel der vorgeschlagenen Noten. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei unterschiedlichen Empfehlungen hinsichtlich der Annahme entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt im Falle der Annahme eine Bewertung der Dissertation mit einer der in Absatz 1 genannten Noten fest. Der Promotionsausschuss entscheidet ferner über die Bewertung der Dissertation wenn Notenvorschläge vorliegen, die um mehr als den Wert 1,0 voneinander abweichen. Der Promotionsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung weitere Gutachten einholen.

(6) Lehnen alle Berichterstatter oder lehnt der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Schrift ist dem Bewerber mitzuteilen.

§ 13

Prüfungskommission und mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen und bewertet, so setzt der Dekan eine Prüfungskommission von drei Mitgliedern ein und legt einen Termin für die mündliche Prüfung fest, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Vorlage der Gutachten liegen soll.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

(2) Der Prüfungskommission sollen der Erstberichterstatter und im Regelfall auch der Zweitberichterstatter angehören. Mindestens zwei der Mitglieder der Prüfungskommission sollen Professoren des Wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs sein. Den Vorsitz führt der Dekan als Mitglied der Kommission oder ein von ihm bestimmtes Mitglied der Kommission.

(3) Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation abgenommen. Sie erstreckt sich auf das Thema der Dissertation und angrenzende Gebiete.

(4) Die mündliche Prüfung wird durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfung kann in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden. Über die Prüfung ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die mündliche Prüfung ist fakultätsöffentlich. Sie dauert etwa 45 Minuten. Die Disputation wird durch einen Vortrag des Bewerbers über die grundlegenden Thesen der Dissertation eingeleitet. Der Vortrag soll 20 Minuten nicht überschreiten; eine wissenschaftliche Aussprache schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. Hochschullehrer der Fakultät können sich an der Aussprache beteiligen.

§ 14

Bewertung der Promotionsprüfung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob der Bewerber die Disputation bestanden hat.

(2) Ist die Disputation bestanden, so entscheidet die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfung mit einer der in § 12 Absatz 1 genannten Noten und stellt die Gesamtbewertung der Prüfung fest. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung; die Dissertation zählt hierbei zweifach. Bei der Bildung der Gesamtbewertung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

summa cum laude bei einem Mittel von 0,0 bis 0,3;

magna cum laude bei einem Mittel von 0,4 bis 1,5;

cum laude bei einem Mittel von 1,6 bis 2,5;

rite bei einem Mittel von 2,6 bis 3,0.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Bewerber das Ergebnis umgehend mit. Die bestandene Promotionsprüfung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

(4) Versäumt der Bewerber die mündliche Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf der Bewerber die mündliche Prüfung einmal wiederholen.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb von einem Jahr nach bestandener Prüfung zu veröffentlichen. In besonders begründeten Fällen, insbesondere bei Mutterschutzfristen und Elternzeiten, kann der Dekan die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Versäumt der Bewerber endgültig die Frist, so verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung gilt als erfüllt, wenn der Verfasser sechs auf alterungsbeständigem Papier gedruckte, gebundene Exemplare der Dissertation unentgeltlich abliefern und die Verbreitung des Inhalts der Dissertation im Übrigen wie folgt sicherstellt:

- (a) durch die Ablieferung von weiteren 60 gedruckten Dissertationsexemplaren oder
- (b) durch den Nachweis einer Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder als selbständige Schrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
- (c) durch die Veröffentlichung der Dissertation auf dem Hochschulschriftenserver der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn.

In den Fällen (b) und (c) ist die Veröffentlichung als Dissertation der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät kenntlich zu machen.

(3) Die gemäß Absatz 2 Satz 1 bei der Fakultät abzuliefernden Exemplare sind auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn". Auf der Rückseite des Titelblatts sind die Namen des Dekans, der Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf des Verfassers anzufügen.

§ 16

Vollzug der Promotion

(1) Hat der Bewerber alle Promotionsleistungen erfüllt, so wird die Promotion durch den Dekan namens der Fakultät durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Arbeit, den Tag der mündlichen Prüfung als Zeitpunkt der Promotion, die Gesamtnote und den Namen des Dekans. Sie wird vom Dekan ausgefertigt und mit dem Siegel der Fakultät versehen; eine Zweitschrift der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen. Der Dekan trägt den Namen des Promovierten und einen Sachbericht über die Promotion in das Promotionsalbum ein.

(3) Der Promovierte ist erst nach Aushändigung der Urkunde zur Führung des Dokortitels berechtigt.

§ 17

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen oder bei den Nachweisen gemäß § 6 Absatz 4 und § 10 Absatz 2 einer Täuschung

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

schuldig gemacht hat, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig bzw. das Promotionsverfahren für nicht bestanden zu erklären.

(2) Hat der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung, Drohung oder Bestechung begangen oder auf diese Weise die Zulassung zur Promotion erwirkt, so kann die Fakultät noch nach Aushändigung der Promotionsurkunde die Promotionsleistung nachträglich für ungültig bzw. das Promotionsverfahren für nicht bestanden erklären und den Doktorgrad entziehen. Die Promotionsurkunde ist einzuziehen.

(3) Der Doktorgrad - einschließlich des Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber - kann darüber hinaus durch die Fakultät entzogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist.

(4) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

IV. Gemeinsame Promotion

§ 18

Gemeinsame Promotion mit einer auswärtigen Hochschule

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn kann zusammen mit einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) verleihen. Dieses Verfahren setzt abweichend eine gemeinsame Betreuung durch je einen Betreuer und ein jeweils mindestens einsemestriges Promotionsstudium an den beiden Hochschulen voraus.

(2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Universität Bonn und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sowie der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss. Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch eine gemeinsame Prüfungskommission. Sie kann Ausnahmen zur Zusammensetzung der Prüfungskommission, zur Erstellung der Gutachten, zu Form, Dauer und Sprache der mündlichen Prüfung, zur Sprache der Dissertation und zur Sprache der Urkunde vorsehen.

(3) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Hochschulen.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

V. Ehrenpromotion und Goldene Promotion

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät verleiht für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege anvertrauten Wissenschaften den wissenschaftlichen Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.).

(2) Zu einem solchen Beschluss bedarf es der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Fakultätsrats und zusätzlich der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Gruppe der der Fakultät angehörenden Professoren. Vor dem Vollzug der Ehrenpromotion muss dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer vom Dekan ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten zu würdigen sind.

§ 20 Goldene Promotion

Der Dekan kann auf Beschluss der Fakultät die Promotionsurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Weise erneuern, wenn es mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste um die Wissenschaft oder das öffentliche Leben oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

VI. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung findet auf alle Doktoranden Anwendung, die den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstmals einreichen.

(2) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits das Doktorandenstudium gemäß der bisher geltenden Promotionsordnung aufgenommen haben, legen das Prüfungsverfahren nach der bisher geltenden Promotionsordnung ab, sofern sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren stellen. Auf Antrag können sie das Prüfungsverfahren nach dieser Promotionsordnung ablegen.

(3) Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits das Doktorandenstudium gemäß der bisher geltenden Promotionsordnung aufgenommen haben, legen das Prüfungsverfahren nach dieser Promotionsordnung ab, sofern mehr als fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren gestellt wird. Vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung schon erbrachte Prüfungsleistungen werden auf das Promotionsstudium angerechnet.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

(4) Prüfungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung durch Einreichung der Dissertation bereits begonnen haben, werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung zu Ende geführt.

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaftliche Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. Dezember 1967 außer Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

M. Kräkel
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Matthias Kräkel

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Januar 2005 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 16. März 2005.

Bonn, den 25.04.2005

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*